



Satzung des Schachclub Oranienburg e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Der am 14.8.1990 gegründete Verein führt den Namen „Schachclub Oranienburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg. Als Kontakt- und Rechtsadresse gilt die Adresse des/der 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter dem Aktenzeichen VR 1232 NP eingetragen.
- (4) Der Verein erkennt die Satzung des Landesschachbundes Brandenburg e.V. an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Ausübung des Schachspiels als Wettkampfsport und die Förderung des Breitencharakters des Schachs.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Turnieren, die Organisation und Durchführung von Turnieren, die Unterstützung des Schulschachs mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern und die regelmäßige Jugend- und Seniorenarbeit des Vereins verwirklicht.
- (3) Durch die aktive Teilnahme am kommunalen Leben bringt der Verein das Schachspiel breiten Bevölkerungsschichten näher. Der Verein tritt für Toleranz und Gewaltfreiheit ein.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass für einzelne Tätigkeiten geringfügige Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Über den in Schriftform zu stellenden Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem BewerberIn die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und grundsätzlich für alle den Verein betreffende Fragen zuständig, sofern bestimmte Einzelaufgaben gemäß vorliegender Satzung nicht dem Vorstand oder der Finanzprüferin bzw. dem Finanzprüfer übertragen wurden. Ihr sind zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen:
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. die Jahresrechnung, einschließlich der das zurückliegende Kalenderjahr betreffenden Buchführung, und
 - c. der Bericht der Finanzprüferin bzw. des Finanzprüfers.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (4) Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können durch die Vereinsmitglieder bis spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a. die Feststellung der Tagesordnung unter Beachtung etwaiger Ergänzungsanträge,
 - b. die Bestätigung der Berichte des Vorstands und der Finanzprüferin bzw. des Finanzprüfers,
 - c. Entlastung, Bestellung oder Ablösung des Vorstands und der Finanzprüferin bzw. des Finanzprüfers,
 - d. die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie grundsätzliche Eigentums- und Finanzfragen,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- f. die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die vorliegende Satzung in Einzelfällen eine andere Mehrheit festlegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer und dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Finanzbeauftragte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- a. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
 - b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
 - c. Eine Wiederbestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - d. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Zur Erfüllung gewisser Vereinsaufgaben kann der Vorstand um bis zu max. 5 VertreterInnen erweitert werden, wobei die namentliche Bestellung der VertreterInnen durch die Mitgliederversammlung für 1 Jahr erfolgt.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschl. der Finanzen,
 - b. die Interessenvertretung des Vereins nach außen,
 - c. die Planung und Koordinierung des Vereinslebens,
 - d. die Absicherung des Spielbetriebs sowie die Organisation von Wettkämpfen,
 - e. die Kontrolle der Beitragszahlungen und
 - f. die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen bestellt sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich sowie nach Bedarf statt.

- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. und/oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden. Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§10 FinanzprüferIn

- (1) Die/der FinanzprüferIn
 - a. ist ein volljähriges Vereinsmitglied, welches nicht Mitglied im Vorstand sein darf,
 - b. wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr bestellt,
 - c. prüft mindestens einmal im Kalenderjahr die Bücher und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, wobei Prüfungen auch kurzfristig erfolgen können,
 - d. kann auch zu Einzelfragen, welche den Haushalt betreffen, beim Vorstand vorstellig werden und Einsicht in die jeweiligen Belege verlangen,
 - e. erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Finanzen.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Für Änderungen der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung zuständig und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wobei diese Änderungen allen Vereinsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben sind.
- (4) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass jedes Mitglied in Besitz einer gültigen Vereinssatzung ist bzw. stetigen Zugang dazu hat.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

Ort und Datum der Errichtung:

Unterschriften:
.....
.....
.....

Beschluss des Vorstands des Schachclub Oranienburg e.V. vom 08.08.2013 zur Satzungsänderung

Der Vorstand beschließt, dass gemäß Forderung des Finanzamtes Oranienburg vom 31.07.2013 die Formulierung „Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“ aufgenommen wird.

Entsprechend wird die Satzung des SC Oranienburg in §3(2) um einen Satz ergänzt und lautet nunmehr:

§3(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Begründung: Das Finanzamt verweist auf eine Verwaltungsrichtlinie die möglicherweise bei der vorherigen Prüfung der Satzung übersehen wurde. Trotz der zweifelsfrei gegebenen umfassenden Erfüllung des rechtlichen Anliegens in §3(4) ist die Einfügung der obigen Formulierung zwingend vorgegeben. Es liegt eine Forderung nach formaler Satzungsänderung nach §11(3) der Satzung des SC Oranienburg vor, die durch den Vorstand vorgenommen wird.